

# RS OGH 1987/9/2 9ObA58/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

ABGB §1155

HbG §4 Abs3

## Rechtssatz

Die Verpflichtung der Hausbesorgerin, den Innenhof ua zu säubern, erfährt durch die Wendung "im Bedarfsfall" keine Einschränkung. Keinesfalls kann aus diesem Begriff ohne weiteres die grundsätzliche Einschränkung der Arbeiten durch vom Hauseigentümer veranlaßte örtliche und zeitlich beschränkte Zwischenfälle abgeleitet werden. Die Möglichkeit, die Dienstleistungen grundsätzlich zu erbringen, fällt nicht schon durch Maßnahmen des Dienstgebers (hier: etwa eineinhalb Jahre lange Bauarbeiten) weg. Der Hausbesorgerin steht daher nach § 1155 ABGB weiterhin ein ungeschmälerter Entgeltanspruch zu.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 58/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 58/87

Veröff: WoBl 1988,49 = DRdA 1989,119 (Beck - Mannagetta) = WBl 1988,56

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0029048

## Dokumentnummer

JJR\_19870902\_OGH0002\_009OBA00058\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)